

Amtliche Mitteilungen

Datum 04. August 2014

Nr. 72/2014

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Master of Arts-Studiengang
„Roads to Democracy(ies) –
*An interdisciplinary Master's programme in History,
Political Science and Sociology*“**

**der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Master of Arts-Studiengang
*„Roads to Democracy(ies) –
An interdisciplinary Master’s programme in History,
Political Science and Sociology“***

**der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Master of Arts-Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ – An interdisciplinary Master’s programme in History, Political Science and Sociology – vom 01. August 2014, AM 71/2014 wird wie folgt geändert

Artikel I

1. In der Ordnung wird das Wort “Kreditpunkte” durch “Leistungspunkte”, Kreditpunkteverteilung durch Leistungspunkteverteilung und “KP” durch “LP” ersetzt.
2. In § 1 wird vor “Universität Siegen” “Philosophischen Fakultät der” eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird “3-jähriger” durch “3-jähriges” ersetzt. In Abs. 2 Satz 1 wird “am Fachbereich 1” in “an der Philosophischen Fakultät” geändert. In Abs. 2 Satz 2 wird “werden zugelassen” durch “können zugelassen werden” ersetzt. Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird “Bewertung” durch “Benotung” ersetzt. Abs. 3 wird gestrichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3, Abs. 5 wird zu Abs. 4, Abs. 6 wird zu Abs. 5.
5. In § 7 Abs. 2 a. wird “1 Theorien- und Methodenmodul” durch “ein Theorien- und Methodenmodul” ersetzt und “Online Kurs” gestrichen. In b. wird “4” durch “vier” ersetzt und “2-3” durch “zwei-drei”. In c. wird “1 Integriertes Mastermodul” durch “ein Integriertes Mastermodul”, “2 Teilmodulen IM 1” durch “zwei Teilmodulen IM 1”, “3 Modulelemente” durch “drei Modulelemente” und “2 Modulelemente” durch “zwei Modulelemente” ersetzt. In d. wird “3 freie Wahlpflichtmodule” in “drei freie Wahlpflichtmodule” geändert.
6. In § 8 Abs. 1 Satz 5 wird “Endnote” gestrichen und “Gesamtnote” eingefügt. In Abs. 5 wird “zweimal” gestrichen und nach “wiederholt werden” “(2. Versuch),” eingefügt. Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

“Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement wiederholt werden (3. Versuch). Jedes Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Davon eingeschlossen ist eine weitere Wiederholung der Einzelleistung (4. Versuch). Vor dem letzten Versuch wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Die letzte Wiederholung (4. Versuch) wird von zwei Lehrenden begutachtet.” Abs. 6 wird zu Abs. 7. In dem neuen Abs. 7 wird der erste Satz gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

“§ 9 Leistungspunkte und Leistungspunkteverteilung

- (1) In jedem Modulelement werden Leistungspunkte erworben. Die Leistungspunkte werden erbracht:
 - durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - durch eine Studienleistung für das Modulelement, die mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die verschiedenen Module und Modulelemente ist wie folgt geregelt:
 - Im Theorien- und Methodenmodul (Theory and Methods Module, MM) werden insgesamt 22,5 LP vergeben. Dabei entfallen 15 LP auf das Modulelement MM 1 (*Democracy in Theory and Practice*) und 7,5 LP auf das Modulelement MM 2 (*Theory and Methods of History and Social Sciences*).
 - Aus den 4 Themenmodulen (Thematic Modules, TM) sind zwei Module zu studieren. Abhängig von der Wahl der Partneruniversität werden in der Regel entweder TM 1 *Democratization, Political Cultures and Media I* (drei Modulelemente in Siegen) und TM 3 *Democratization and Globalisation* (zwei-drei Modulelemente in Coimbra) oder TM 2 *Democratization, Political Cultures and Media II* (drei Modulelemente in Siegen) und TM 4 *Democratization and Welfare* (zwei Modulelemente in Uppsala) belegt. Pro Modul sind alle Modulelemente zu

studieren. In den beiden gewählten Themenmodulen sind insgesamt 30 LP zu erwerben. Dabei müssen in der Regel pro Themenmodul jeweils 15 LP erworben werden. In den einzelnen Modulelementen können 2-10 LP erworben werden. Es wird empfohlen, dass Studierende mindestens 5 LP in dem Modulelement erwerben, welches thematisch mit dem Bereich der Masterarbeit zusammenhängt (Geschichte, Politikwissenschaft oder Soziologie).

- Das Integrierte Mastermodul umfasst insgesamt 45 LP. Dabei entfallen 15 LP auf das Teilmodul IM 1 (5+5+5) und 30 LP auf IM 2 (25 LP Master Thesis und 5 LP Master Thesis Presentation).
- Der freie Wahlpflichtbereich WM umfasst insgesamt 22,5 LP. Diese müssen Studierende durch Leistungen aus mindestens zwei der Module WM 1, WM 2 und WM 3 erreichen. Zu beachten sind hierbei die je Modul maximal zu vergebenden Leistungspunkte:
 - a. Im Modul WM 1 (Internship) können je nach Dauer des Praktikums entweder 7,5 LP (vierwöchiges Praktikum) oder 10 LP (sechswöchiges Praktikum) erworben werden.
 - b. Im Modul WM 2 (Transferable Skills) können maximal 7,5 LP erworben werden.
 - c. Im Modul WM 3 (Additional Special Studies) können maximal 15 LP erworben werden.“

8. In § 10 wird "Modulgesamtnoten" durch "Modulnoten" und "Modulgesamtnote" durch "Modulnote" ersetzt.
9. In § 11 Abs. 4 wird "Prüfungsausschuss" in "Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät" geändert.
10. § 12 wird wie folgt geändert:

„§ 12 Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation der Masterabschlussprüfung im Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Allgemeine Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.
- (2) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät stellt die Durchführung und Organisation der Masterarbeit und der Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und den Studiengangsbeauftragten sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (3) Dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gehören dreizehn Mitglieder an. Dies sind neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf kann der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Der Fakultätsrat wählt die zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse wählen je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (5) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (6) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (8) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.“
11. In § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, § 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 18 Abs. 4 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, § 20 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 6 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird "Prüfungsausschuss" in "Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät" beziehungsweise in „Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät“ geändert.
12. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird "am Fachbereich 1" durch "an der Philosophischen Fakultät" ersetzt.
13. In § 17 wird der Abs. 1 wie folgt gefasst: „Zur Master Thesis wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den Studiengang *Roads to Democracy(ies)* eingeschrieben ist *und* wer während des Studiums des Studiengangs insgesamt 75 Leistungspunkte erworben hat. Liegen zum Meldezeitpunkt die Bewertungen der Studienleistungen noch nicht vollständig vor bzw. sind Seminare des laufenden Semesters noch nicht abgeschlossen, kann die Zulassung zur Masterarbeit vorbehaltlich ausgesprochen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise müssen dann spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit nachgereicht werden.
14. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird "am Fachbereich 1" durch "an der Philosophischen Fakultät" ersetzt.
15. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird "des Fachbereichs" und " des Fachbereichs 1" durch "der Philosophischen Fakultät" ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 04. September 2013.

Siegen, den 01. August 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)